

**Satzung des Angelverein Zwönitz e.V.
im Anglerverband
Südsachsen Mulde I Elster e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Angelverein Zwönitz e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Zwönitz
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied des Anglerverbandes Südsachsen Mulde / Elster e.V. und erkennt dessen Satzung an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.
2. Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und in ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei.
3. Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) -Hege und Pflege der Fischbestände in den Verbandsgewässern
 - b) -Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
 - c) -Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen -sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge u.s.w.
 - d) -Förderung des anglerischen und fischereilichen Verbands- und Vereinslebens, insbesondere der Ausbildung der Jugend auf anglerischem und fischereilichem Gebiet.
 - e) -Förderung und Pflege des Angelns
 - f) -Öffentlichkeitsarbeit zu den Zielen und Ergebnissen der Verbandsarbeit
3. Der Verein erfüllt auch unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen deshalb nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**Satzung des Angelverein Zwönitz e.V.
im Anglerverband
Südsachsen Mulde I Elster e.V.**

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 9. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Angelberechtigungen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Vorstandschaft. Der Aufnahmebeschluss erfolgt durch den Vorstand. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann nicht erneuert werden. Ausgeschlossene Mitglieder dürfen keinen neuen Aufnahmeantrag stellen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet.

1. durch Austritt.

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das Geschäftsjahr voll zu entrichten.

2. durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Regeln der Satzung, gegen geltende Regeln des Angelns und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat
- b) das Ansehen und die Interessen des Verbandes schwer geschädigt hat,
- c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d) wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Verbandes oder des Vereines grob verstoßen oder zu einem groben Verstoß Beihilfe geleistet hat.
- e) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist.

3. durch Tod

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinsabzeichen, Vereinspapiere und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

**Satzung des Angelverein Zwönitz e.V.
im Anglerverband
Südsachsen Mulde I Elster e.V.**

§ 5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schwerwiegenden Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

1. zeitweilige Entziehung der Angelberechtigung oder anderer Vereinsrechte.
2. Zahlung von Geldbußen bis 750.00 Euro,
3. Verweis mit oder ohne Auflage
4. Verwarnung mit oder ohne Auflage
5. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach § 4 a) bis b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Verbandsgewässer weidgerecht zu beangeln.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verband festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung dieser bei anderen Mitgliedern zu achten,
2. sich den Aufsichtspersonen (Verbands- und Fischereiaufseher) auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen. Anderen Verbandsmitgliedern gegenüber besteht die Pflicht, wenn gewünscht, sich ebenfalls auszuweisen.
3. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
4. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich, bis einschließlich dem 31.10. des Kalenderjahres zu bezahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
5. Der Stichtag für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Lizenz für das neue Geschäftsjahr ist wie im Punkt 6.4 festgelegt. Einzahlungen nach dem Stichtag werden nicht mehr berücksichtigt, diese werden entsprechend an den jeweiligen Absender zurücküberwiesen.
6. Schäden und Verunreinigungen, umgestürzte Bäume oder Brüche sowie Unfallstellen und Diebstahl am Gewässer sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
7. gesetzlich geforderte Zertifikate und Qualifikationen zum Ausüben des Angelns zu erlangen.

**Satzung des Angelverein Zwönitz e.V.
im Anglerverband
Südsachsen Mulde I Elster e.V.**

8. Die Ausgabe der Angelberechtigungen (Lizenzen) für jedes neue Geschäftsjahr findet im Rahmen der Jahreshauptversammlung bis zum 31. Januar des neuen Jahres statt. Für Mitglieder die ihre Angelberechtigungen (Lizenzen) bereits früher benötigen, besteht die Möglichkeit diese am 2. und 3. Sonntag im Dezember zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr beim 1. Vorsitzenden oder Vertreter persönlich abzuholen.

Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge nicht fristgemäß geleistet worden sind.

§ 7 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schrittführer, dem Schatzmeister und dem 1. und 2. Gewässerwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BOB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobligationen mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist die Vorstandschaft berechtigt ein neues Mitglied in den Vorstand zu kooptieren.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

**Satzung des Angelverein Zwönitz e.V.
im Anglerverband
Südsachsen Mulde I Elster e.V.**

Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden nach einem von der Vorstandschaft zu bestätigender zeitlicher Turnus statt. Dabei sind jährlich entgegenezunehmen:

1. Berichte der Vorstandschaft, Kassenprüfer und Gewässerwart (Arbeitseinsätze / Besatz / Zucht)
2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Vereinsbeitrages
3. Entscheidungen der Vorstandschaft bei der Behandlung von Disziplinarverstößen oder Berufungen
4. Eventuelle Satzungsänderungen. Bei Beendigung einer Wahlperiode sind weiterhin vorzunehmen:
 1. Entlastung der Vorstandschaft
 2. Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Frist dazu beträgt vier Wochen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Sie werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Satzung des Angelverein Zwönitz e.V.
im Anglerverband
Südsachsen Mulde I Elster e.V.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle

der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereins-

vermögen, dass nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Stadtverwaltung Zwönitz treuhänderisch übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 28.01.2026 in Kraft.

Zwönitz, den 28.01.2026

gez. R. Gräfe

1. Vorsitzender, (Rico Gräfe)



2. Vorsitzender, (Kevin Kubig)

